

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung der Stadt Kaufbeuren)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2007

Bekanntgemacht: 16. Mai 2007 (ABl. Nr. 9/2007)

Geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009 (ABl. Nr. 22/2009)

22. Dezember 2010 (ABl. Nr. 23/2010)

28. September 2011 (ABl. Nr. 15/2011)

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang
- § 3 Benutzungsgebühren

2. Teil: Bestattungseinrichtungen

1. Abschnitt: Friedhöfe

- § 4 Anzahl der städtischen Friedhöfe
- § 5 Bestattungspflicht
- § 6 Bestattungsrecht
- § 7 Außerdienststellung und Entwidmung

2. Abschnitt: Leichenhäuser

- § 8 Benutzung der Leichenhäuser
- § 9 Benutzungspflicht

3. Abschnitt: Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 10 Bedienstete
- § 11 Leichenträger
- § 12 Friedhofspersonal
- § 13 Leichensager

3. Teil: Bestattungsvorschriften

- § 14 Bestattung
- § 15 Grabtiefe
- § 16 Ruhefristen
- § 17 Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen
- § 18 Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile
- § 19 Exhumierungen

4. Teil: Grabstätten

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Nutzungsart und Einteilung
- § 21 Erwerb des Nutzungsrechts
- § 22 Größe der Gräber

2. Abschnitt: Familiengräber

- § 23 Art und Maß der Nutzung
- § 24 Übergang des Nutzungsrechts
- § 25 Ablauf des Nutzungsrechts
- § 26 Recht auf Beisetzung
- § 27 Sondervorschriften für Körperschaften

3. Abschnitt: Reihengräber

- § 28 Art und Maß der Nutzung
- § 29 Nutzungsberechtigter

4. Abschnitt: Urnengräber

§ 30 Art und Maß der Nutzung

5. Teil: Gestaltung der Grabstätten

1. Abschnitt: Anlage, Gestaltung und Pflege der Gräber

§ 31 Allgemeine Grundsätze

§ 32 Einfassungen

§ 33 Abdeckungen

§ 34 Bepflanzung, Grabschmuck und -pflege

§ 35 Vernachlässigung von Gräbern

2. Abschnitt: Grabmale

§ 36 Allgemeine Anforderungen

§ 37 Genehmigungspflicht

§ 38 Beseitigung

3. Abschnitt: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 39 Wahlmöglichkeit

§ 40 Grabgestaltung

§ 41 Grabmale

§ 41a Urnen-Familiengräber

§ 41 b Urnenbaumgräber, Urnenfamilienbäume

§ 42 Ausnahmemöglichkeit

6. Teil: Ordnungsvorschriften

§ 43 Öffnungszeiten

§ 44 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 44 a Platzverweis

§ 45 Arbeiten im Friedhof

7. Teil: Schlussvorschriften

§ 46 Haftung

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Übergangsvorschrift

§ 49 Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Die Stadt Kaufbeuren unterhält folgende zur Bestattung notwendigen Einrichtungen:

- a) Friedhöfe
- b) Leichenhäuser
- c) Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Die Hinterbliebenen von Personen, die in Kaufbeuren verstorben sind oder hier beerdigt werden, sind berechtigt und verpflichtet, die städtischen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Der Benutzungszwang entfällt, wenn entweder
 - a) die Beerdigung in den Friedhöfen der Kath. Kirchenstiftung St. Thomas im Stadtteil Hirschzell, der Kath. Kirchenstiftung St. Stephan im Stadtteil Kleinkemnat oder des Bezirkskrankenhauses erfolgt oder
 - b) die Leiche nach auswärts überführt wird und vorher nicht in ein Leichenhaus gebracht werden muss (§ 9 Abs. 2).

(3) Im Übrigen können Ausnahmen vom Benutzungszwang nur aus wichtigen Gründen gewährt werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren, deren Art und Höhe in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

2. Teil

Bestattungseinrichtungen

1. Abschnitt: Friedhöfe

§ 4

Anzahl der städtischen Friedhöfe

Die Stadt Kaufbeuren unterhält

- a) den Alten Friedhof (Friedhof an der Ganghoferstraße),
- b) den Friedhof in Kaufbeuren-Neugablonz,
- c) den Waldfriedhof,
- d) den Friedhof an der Kirche in Kaufbeuren-Oberbeuren,
- e) den Parkfriedhof in Kaufbeuren-Oberbeuren,
- f) den Friedhof in Kaufbeuren-Hirschzell.

§ 5

Bestattungspflicht

Unbeschadet des § 2 Abs. 2 Buchst. a müssen alle Leichen von Personen, die im Stadtgebiet verstorben sind, in einem städtischen Friedhof bestattet werden, es sei denn, dass sie zur Beisetzung nach auswärts überführt werden. Das gleiche gilt für Totgeburten (ab 500 g) und Fehlgeburten (unter 500 g) sowie für Aschenreste von feuerbestatteten Leichen.

§ 6**Bestattungsrecht**

- (1) Die Stadt stellt ihre Friedhöfe zur Bestattung von Leichen solcher Personen zur Verfügung, die
 - a) zum Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in Kaufbeuren hatten oder
 - b) ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab hatten oder
 - c) deren Bestattung in einem Familiengrab vom Nutzungsberechtigten berechtigterweise zugelassen wird (§ 26) oder
 - d) als Ortsfremde in Kaufbeuren verstorben sind, wenn ihre ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Die Leichen anderer Personen können auf begründeten Antrag in einem städtischen Friedhof bestattet werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Bestattung in einem bestimmten Friedhof kann verlangt werden, soweit ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab besteht. Im Übrigen bestimmt die Stadt den Friedhof und die Grabstätte, wobei sie begründete Interessen des Graberwerbers berücksichtigt.

§ 7**Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Familiengräbern bzw. Urnen-Familiengräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Kaufbeuren verpflichtet, Leichen und Urnen für die restliche Nutzungszeit in andere Grabstätten umzubetten. Die Ersatzgräber werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten Gräber hergerichtet.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengräbern bzw. Urnen-Familiengräbern oder an Urnenfamilienbäumen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Familiengräber bzw. Urnen-Familiengräber oder Urnenfamilienbäume zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt: Leichenhäuser

§ 8

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Mit Ausnahme des Friedhofs an der Kirche in Kaufbeuren-Oberbeuren unterhält die Stadt in jedem Friedhof ein Leichenhaus.
- (2) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung im Friedhof.
- (3) Die Leichen werden in geschlossenem Sarg aufgebahrt, sofern die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht die Aufbahrung in geöffnetem Sarg verlangen und wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, oder der Zustand der Leiche dem nicht entgegenstehen.
- (4) Der Sarg einer von auswärts zur Bestattung nach Kaufbeuren überführten Leiche darf in der Regel nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen können nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens gestattet werden.
- (5) Die Särge werden eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen, sofern die Religionsfreiheit hierdurch nicht eingeschränkt wird.
- (6) Der Aufbahrungsraum wird stets verschlossen gehalten. Neben dem Friedhofspersonal und Personen, die in amtlicher Eigenschaft tätig sind, dürfen ihn nur die nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Beisein des Friedhofswärters betreten. Es ist ihnen nicht gestattet, die Leiche zu berühren.

§ 9

Benutzungspflicht

- (1) Die Leichen der in Kaufbeuren verstorbenen Personen müssen spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes in einen geeigneten Leichenraum gebracht werden. Sie müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs gebracht werden, in welchem die Bestattung erfolgen soll. Sofern in dem für die Bestattung vorgesehenen Friedhof kein Leichenhaus eingerichtet ist, müssen die Leichen zunächst in das Leichenhaus des nächstgelegenen Friedhofs gebracht werden.
- (2) Vor der Überführung nach auswärts muss die Leiche in einen geeigneten Leichenraum gebracht werden, wenn sie nicht innerhalb von 18 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltung des Krankenhauses, in dem sich der Todesfall ereignete, damit einverstanden ist, dass die Leiche bis zur Überführung im Krankenhaus verbleibt.
- (3) Von auswärts überführte Leichen sind unmittelbar in einen geeigneten Leichenraum einzuliefern; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Aschenreste feuerbestatteter Leichen sind in das Leichenhaus des Friedhofs einzuliefern, in welchem die Bestattung erfolgen soll; Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Jede in ein Leichenhaus oder in einen geeigneten Leichenraum eingelieferte Leiche ist in eine Leichenklimatruhe einzubringen und dort bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts zu belassen. Dies gilt nicht für Leichenhäuser, in denen keine Klimatruhe vorhanden ist, sofern die Bestattung innerhalb der nächsten 24 Stunden erfolgt.
- (5) Bei der Aufnahme im Leichenhaus hat die Todesbescheinigung oder der Leichenpass vorzuliegen, soweit für den Transport innerhalb des Stadtgebiets nicht die erleichterten Bedingungen nach § 19 Abs. 2 BestV gelten. Nur in Sonderfällen, insbesondere auf Weisung eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei kann die Leiche schon vor der ersten Leichenschau im Leichenhaus aufgenommen werden.
- (6) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten entsprechend für Totgeburten von mindestens 500 g Gewicht.

3. Abschnitt: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 10

Bedienstete

Die Stadt bestellt das Friedhofs- und Bestattungspersonal. Dazu zählen die Friedhofswärter, deren Erfüllungsgehilfen (z. B. Leichenträger) und die Leichensager.

§ 11

Leichenträger

Den Leichenträgern obliegt die Aufbahrung der Leichen und grundsätzlich ihre spätere Beförderung innerhalb des Friedhofs, sofern hierdurch die Religionsfreiheit nicht eingeschränkt wird. Im Einzelfall kann die Stadt Aufbahrungen dem Leichensager übertragen.

§ 12

Friedhofspersonal

- (1) Dem Friedhofswärter obliegt die Aufsicht über den Friedhof und das Leichenhaus.
- (2) Der Grabaushub und die Wahrnehmung der sonstigen mit dem Friedhofsbetrieb zusammenhängenden Arbeiten ist seine Aufgabe. Die Bestatter sind seine Gehilfen.

§ 13

Leichensager

- (1) Bei jedem Sterbefall und jeder Überführung von auswärts müssen die Hinterbliebenen einen Leichensager beauftragen.
- (2) Der Leichensager ordnet die Benutzung der Bestattungseinrichtungen.
- (3) Wird eine Leiche direkt vom Klinikum oder einer sonstigen nach § 30 PStG anzeigepflichtigen Anstalt nach auswärts, aber nicht ins Ausland überführt, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Abs. 1 erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt das

Bestattungsamt, das nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet; ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

3. Teil

Bestattungsvorschriften

§ 14

Bestattung

- (1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen, Tot- und Fehlgeburten sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Sie umfasst die Trauerfeier im Friedhof und ist beendet, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt der Leichensager im Einvernehmen mit dem Friedhofswärter, dem Geistlichen und den Angehörigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Bestattungsamt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen wird nicht bestattet.

§ 15

Grabtiefe

- (1) Die Grabgrube ist regelmäßig 150 cm tief auszuheben. Für Kinder bis zu 12 Jahren genügt eine Tiefe von 130 cm, für Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten schon eine solche von 100 cm.
- (2) Bei Familiengräbern kann die Grube bis zu 230 cm tief ausgehoben werden, um eine weitere Bestattung in derselben Grube zu ermöglichen (Tieferlegung).
- (3) Urnen und Behältnisse entsprechend der Größe einer Urne müssen 60 cm tief beigesetzt werden, sofern sie nicht in einer Urnen-Wandnische oder in einer Nische einer Urnenstele beigesetzt werden.

§ 16
Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein belegtes Grab nicht aufgelassen oder wiederbelegt werden darf, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.
- (2) Die Ruhefrist beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) im Alten Friedhof | |
| für Totgeburten und Kinder bis zu 12 Jahren | 8 Jahre, |
| für Personen über 12 Jahre | 12 Jahre; |
| b) im Friedhof in Kaufbeuren-Neugablonz | |
| für Totgeburten und Kinder bis zu 12 Jahren | 15 Jahre, |
| für Personen über 12 Jahre | 25 Jahre; |
| c) im Friedhof an der Kirche in Kaufbeuren-Oberbeuren für Gräber, die bis 30.06.1988 angelegt worden sind, im Parkfriedhof in Kaufbeuren-Oberbeuren, im Waldfriedhof und im Friedhof Hirschzell | |
| für Personen über 12 Jahre | 15 Jahre; |
| d) in allen übrigen Fällen | |
| für Fehlgeburten | 5 Jahre, |
| für Totgeburten und Kinder bis zu 12 Jahren | 10 Jahre, |
| für Personen über 12 Jahre | 20 Jahre. |
- (3) Für Aschenreste feuerbestatteter Leichen beträgt die Ruhefrist allgemein 10 Jahre.

§ 17
Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen

- (1) Innerhalb laufender Ruhefristen kann jedes Grab grundsätzlich nur einmal belegt werden. Dies gilt nicht für Urnen-Familiengräber und Urnen-Wandnischen.
- (2) Für Familiengräber gelten folgende Besonderheiten:

- a) Bei Doppelgräbern dürfen zwei Grabgruben nebeneinander angelegt werden. Ist ein Familiengrab breiter als 200 cm, so entfällt auf je 100 cm Grabbreite eine Grabgrube. Zwischen den Gruben muss eine mindesten 20 cm starke Erdschicht stehen bleiben.
- b) Eine weitere Leiche kann in derselben Grabgrube nur dann bestattet werden, wenn die Mindestdiefe des § 15 Abs. 1 eingehalten wird und die zuletzt bestattete Leiche mindestens 50 cm tiefer liegt.
- c) Je Grabgrube dürfen außerdem bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 18

Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

- (1) Tot- und Fehlgeburten können in einem bestehenden Familiengrab oder in einem hierfür vorgesehenen Grab auf Antrag bestattet werden. Sofern hiervon kein Gebrauch gemacht wird, sind Fehlgeburten in einem ausgewiesenen Grabfeld zur Ruhe zu betten.
- (2) Körper- und Leichenteile werden nach Möglichkeit einer anderen Bestattung beigegeben, andernfalls an einem nicht besonders gekennzeichneten Platz im Friedhof beigesetzt.

§ 19

Exhumierungen

- (1) Zum Zwecke einer Untersuchung werden Leichen nur auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde ausgegraben.
- (2) Im übrigen wird die Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen nur zum Zwecke der Umbettung oder Überführung erlaubt, wenn die nächsten Angehörigen einen triftigen Grund angeben; bei der Ausgrabung einer Leiche bedarf es der vorherigen Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes.

4. Teil

Grabstätten

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Nutzungsart und Einteilung

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Kaufbeuren. An ihnen können anlässlich eines Todesfalles zeitlich beschränkte Nutzungsrechte erworben werden. Im Waldfriedhof ist der Erwerb eines Nutzungsrechts bereits zu Lebzeiten einer Person zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur einer Person zustehen.
- (3) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber,
 - b) Reihengräber,
 - c) Urnen-Familiengräber,
 - d) Urnen-Familiengräber als integrierte Urnengräber,
 - e) Urnen-Wandnischen, Nischen in Urnenstelen,
 - f) Gräber für Tot- und Fehlgeburten,
 - g) Gemeinschaftsgrabstellen für Urnen und Tot- oder Fehlgeburten (jeweils ohne Erteilung eines Grabbriefes bzw. Zuteilung eines Nutzungsrechts),
 - h) Urnenbaumgräber (ohne Erteilung eines Grabbriefes bzw. Zuteilung eines Nutzungsrechts),
 - i) Urnenfamilienbäume.
- (4) Mit der Beendigung des Nutzungsrechts sind die Grabstätten, ausgenommen Urnen-Wandnischen und Urnenstelen, abzuräumen oder abräumen zu lassen und der Stadt eingeebnet zurückzugeben.

§ 21

Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Das Bestattungsamt teilt auf Antrag die Grabstätte zu und stellt hierüber eine Urkunde (Grabbrief) aus. Mit der Aushändigung des Grabbriefs geht das Nutzungsrecht an den Erwerber über.
- (2) Die Verlängerung und Umschreibung der Nutzungsrechte ist beim Bestattungsamt zu beantragen. Mit der Aushändigung des umgeschriebenen Grabbriefes an den Erwerber wird die Rechtsänderung wirksam.

§ 22

Größe der Gräber

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab nach den im Grabbrief angegebenen Maßen anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Nach Möglichkeit werden folgende Höchstmaße festgesetzt:

	Länge	Breite
	cm	cm
a) Familien-Doppelgräber	200	200
b) Familien-Einzelgräber	200	100
c) Reihengräber	200	100
d) Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre	160	100
e) Urnen-Familiengräber für 6 Urnen	160	100
f) Urnen-Familiengräber für 4 Urnen	120	100
g) integrierte Urnengräber für 4 Urnen	120	80
h) Gräber für Tot- und Fehlgeburten, sofern die Bestattung in einem Behältnis erfolgt, welches maximal der Größe einer Urne entspricht	100	100
i) Urnenfamilienbäume	800	800

- (3) Der Friedhofswärter bestimmt die genaue Lage des jeweiligen Grabes. Einfassungen und Grabmale dürfen die im Grabbrief angegebenen Flächen nicht überschreiten.

2. Abschnitt: Familiengräber

§ 23

Art und Maß der Nutzung

- (1) Das Familiengrab besteht in der Regel aus zwei Einzelgräbern (Doppelgrab), es wird jedoch an den hierfür vorgesehenen Stellen auch als Einzelgrab oder mit mehr als zwei Einzelgräbern vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung für die Dauer der im gegenständlichen Fall geltenden Ruhefrist überlassen oder verlängert. Im Fall des § 20 Abs. 1 Satz 3 (Überlassung eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten) wird es für die beantragte Dauer, längstens für sechs Jahre überlassen. Endet die Überlassung, wird das Nutzungsrecht auf Antrag jeweils für die beantragte Dauer, längstens für sechs Jahre verlängert.
- (3) Eine Bestattung ist nur zulässig, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder diese mindestens entsprechend verlängert wird.
- (4) Außer in den Fällen des Abs. 3 kann das Nutzungsrecht frühestens drei Monate vor Ablauf verlängert werden.

§ 24

Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner, eines seiner Kinder, einen Verwandten oder Verschwägerten oder eine sonstige Person übertragen. Er muss hierzu dem Bestattungsamt den Grabbrief zur Umschreibung vorlegen.
- (2) Durch letztwillige Verfügung kann der Nutzungsberechtigte seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner, eines seiner Kinder, einen Verwandten oder Verschwägerten oder eine sonstige Person als Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht einsetzen. Sind mehrere Personen eingesetzt, gelten die Rangfolge des Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie die Abs. 4 und 5 entsprechend. Der Grabbrief wird umgeschrieben, wenn der Rechtsnachfolger sein Recht glaubhaft macht.

- (3) Hat der Nutzungsberechtigte den Rechtsnachfolger nicht durch letztwillige Verfügung bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die halbbürtigen Geschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Bestattungsamt ist nicht verpflichtet, den Berechtigten zu ermitteln. Der Grabbrief wird auf denjenigen umgeschrieben, der sein Recht glaubhaft macht.

- (4) Lebenspartner haben die Möglichkeit, das Nutzungsrecht vor den in Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) bis h) genannten Personen zu erwerben. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Stiefkinder haben die Möglichkeit, das Nutzungsrecht nachrangig nach Adoptivkindern zu erwerben, Stiefgeschwister nachrangig nach halbbürtigen Geschwistern. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25

Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit, sofern es nicht rechtzeitig verlängert wird. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen; in diesem Fall wird für zwei Monate auf dem Grab ein Hinweis angebracht, mit dem die Angehörigen aufgefordert werden, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

- (2) Vor Ablauf der Nutzungszeit kann auf das Nutzungsrecht nur verzichtet werden, wenn keine Ruhefrist läuft.

§ 26

Recht auf Beisetzung

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab beigesetzt zu werden.
- (2) Er kann bei Eintritt eines Todesfalles über die Beisetzung anderer Personen entscheiden. Handelt es sich dabei nicht um den Ehegatten, den Lebenspartner, ein Kind, einen Verwandten oder Verschwägerten des Nutzungsberechtigten, so bedarf dieser der Erlaubnis des Bestattungsamtes, das nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- (3) Das Recht auf Beisetzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Rechtsinhaber im Grabbrief eingetragen ist.

§ 27

Sondervorschriften für Körperschaften

Die Stadt kann an eine Körperschaft ein Grabfeld mit mehreren Einzelgräbern überlassen. Die Körperschaft bestimmt, wer dort begraben werden darf.

3. Abschnitt: Reihengräber

§ 28

Art und Maß der Nutzung

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach nur für die Beerdigung einer Leiche und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhefrist hinaus ist nicht möglich. Über die Wiederbelegung der Reihengräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet das Bestattungsamt. § 25 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Auf die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab besteht kein Anspruch. Umbettungen aus Reihengräber in andere Reihengräber werden nicht ausgeführt.

§ 29

Nutzungsberechtigter

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, auf dem Grab ein Grabmal zu errichten und die Grabstätte zu pflegen und zu unterhalten. Er kann dieses Recht auf einen Angehörigen des im Reihengrab ruhenden Verstorbenen übertragen. § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht entsprechend der Rangfolge in § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 4 und 5 auf einen Angehörigen des im Reihengrab ruhenden Verstorbenen über. § 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt: Urnengräber

§ 30

Art und Maß der Nutzung

- (1) Auf Urnengräber und Urnen-Wandnischen werden die Vorschriften über Familiengräber und Reihengräber sinngemäß angewandt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Es dürfen nicht mehr als die im Grabbrief angegebenen Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab (§ 20 Abs. 3 Buchst. g) kann nur ohne eine sog. Überurne erfolgen, die Beisetzung einer Urne im Urnenbaumgrab (§ 20 Abs. 3 Buchst. h) oder an einem Urnenfamilienbaum (§ 20 Abs. 3 Buchst. i) nur in einer biologisch abbaubaren Urne.
- (4) Für das Ausgraben bzw. das Entnehmen von Urnen gilt § 19 sinngemäß; eine Urnenentnahme aus dem Urnengemeinschaftsgrab, dem Urnenbaumgrab oder der an einem Urnenfamilienbaum beigesetzten Urne ist nicht möglich.
- (5) Das Gestaltungsrecht der Urnen-Wandnischen und Urnenstelen bleibt allein der Stadt vorbehalten; die Verschlussplatte bleibt in ihrem Eigentum. Der Nutzungsberechtigte muss die Beschriftung der

Verschlussplatte fachgerecht nach einem Muster vornehmen lassen, das Schriftbild, -größe und -farbe einheitlich festlegt.

- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann das Friedhofspersonal die Urne entfernen und die Aschenreste an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

5. Teil

Gestaltung der Grabstätten

1. Abschnitt: Anlage, Gestaltung und Pflege der Gräber

§ 31

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung soll sich in die Umgebung einfügen und mit dem Bild der umliegenden bereits angelegten Gräber harmonieren. Ebenso ist das Grab dauernd zu unterhalten.
- (2) Jedes Grab muss binnen 6 Monaten nach dem Erwerb oder einer Beerdigung hergerichtet und bepflanzt werden. Dabei ist das Grabbeet in einer Ebene mit der Grabeinfassung, bei Gräbern ohne Grabeinfassung in einer Ebene mit dem umgebenden Gelände anzulegen.
- (3) Freie Grabstellen können auch durch integrierte Urnengräber belegt werden, sofern das Grabfeld keiner besonderen Gestaltungsvorschrift unterliegt. Integrierte Urnengräber unterliegen keiner Pflicht zur Grabpflege, sie können jedoch innerhalb der Laufzeit des Nutzungsrechts unter Beachtung der Grundsätze gem. Abs. 1 und 2 angelegt werden.
- (4) Für Urnenbaumgräber und Urnenfamilienbäume gelten die besonderen Vorschriften des § 41 b.

§ 32

Einfassungen

- (1) Soweit nicht besondere Gestaltungsvorschriften bestehen, dürfen die Gräber nur mit Pflanzen oder dauerhaftem, nicht rostendem Material eingefasst werden.

- (2) Pflanzen müssen stets auf eine Höhe von 25 cm zurückgeschnitten werden. Im Übrigen darf die Einfassung die umgebende Bodenfläche nicht mehr als 10 cm überragen.
- (3) Die Einfassungen müssen mindestens $\frac{3}{4}$ des Grabbeetes freilassen.

§ 33

Abdeckungen

- (1) Soweit nicht besondere Gestaltungsvorschriften bestehen, dürfen die Gräber ganz oder teilweise mit Steinen abgedeckt werden, wenn diese mit dem Werkstoff des Grabmals harmonieren.
- (2) Die Abdeckung darf die das Grab umgebende Bodenfläche nicht mehr als 10 cm überragen.
- (3) § 37 gilt entsprechend.

§ 34

Bepflanzung, Grabschmuck und -pflege

- (1) Großwüchsige und stark wuchernde Pflanzen dürfen auf dem Grab nicht angepflanzt werden.
- (2) Das Grabbeet muss stets von Unkraut freigehalten werden. Absterbende und unansehnliche Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze müssen unverzüglich entfernt werden.
- (3) Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb des Grabbeetes dürfen Pflanzen nur gesetzt werden, wenn der Friedhofswärter oder -gärtner ausdrücklich zustimmt. Der Nutzungsberechtigte kann der Entfernung solcher Pflanzen nicht widersprechen.
- (4) Der Grabschmuck darf keine Bestandteile aus Kunststoff enthalten, die nach Ende der Gebrauchsdauer als nicht kompostierbarer (mikrobiell abbaubarer) Abfall zu entsorgen sind. Ausgenommen sind Phenolharz-Schaum als Steckmasse sowie Pflanzenanzuchtgefäße und Gesteckhalter aus Kunststoff.
- (5) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist unzulässig.

§ 35**Vernachlässigung von Gräbern**

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so fordert das Bestattungsamt den Nutzungsberechtigten schriftlich auf, das Grab innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grab.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt oder müsste der Nutzungsberechtigte innerhalb von zwei Jahren zum viertenmal aufgefordert werden, so kann die Stadt anstelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist, kann das Friedhofspersonal das Grab abräumen, einebnen und einsäen.

2. Abschnitt: Grabmale**§ 36****Allgemeine Anforderungen**

- (1) Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Bearbeitung und Farbe nicht verunstaltend wirken.
- (2) Der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist verpflichtet, die Grabmale auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Bei Gräbern ohne geeignete Streifenfundamente sind die Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Der Nutzungsberechtigte hat die Arbeiten einem fachkundigen gewerblichen Unternehmer, möglichst dem das Grabmal herstellenden Steinmetz, zu übertragen.
- (3) Der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist verpflichtet, das Grabmal so zu unterhalten, dass es sich in verkehrssicherem Zustand befindet und aus dem Zustand des Grabmals Dritten kein Schaden entsteht. Wird diese Sorgfaltspflicht vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal beseitigen, wenn die Verkehrssicherheit in angemessener Frist

nicht wiederhergestellt wird, oder, soweit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein Aufschub nicht geduldet werden kann, sofort entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Haftung des Friedhofsträgers wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Grabmale dürfen nicht durch provisorische Schutzdächer, Planen, Folien und dgl. gegen die Witterung abgeschirmt werden.

§ 37

Genehmigungspflicht

- (1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bestattungsamtes errichtet oder wesentlich geändert werden.
- (2) Der Antrag muss vom Nutzungsberechtigten und dem ausführenden gewerblichen Fachbetrieb unterschrieben sein. Mit dem Antrag sind Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in dreifacher Fertigung vorzulegen, aus denen Vorder- und Seitenansicht unter Angabe des Materials und der Bearbeitungsweise sowie Form, Anordnung und Inhalt der Schrift, etwaiger Ornamente und Symbole zu ersehen sind. Das Bestattungsamt kann Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangen.
- (3) Die Genehmigung ist während der Errichtung oder Änderung des Grabmals auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuzeigen.

§ 38

Beseitigung

- (1) Werden Grabmale, Abdeckungen oder Einfassungen im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Satzung errichtet, geändert oder unterhalten, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Das Bestattungsamt kann verlangen, dass ein Genehmigungsantrag eingereicht wird.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt,

fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kaufbeuren. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

3. Abschnitt: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 39

Wahlmöglichkeit

- (1) Im Waldfriedhof werden Grabfelder vorgesehen, für die nachstehende besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Sie sind in dem Lageplan vom 05.09.2011, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet und tragen folgende Bezeichnung:

U 1-Grabfeld: Nr. XXIV a;

U 2-Grabfeld: Nr. XXIV b

U 3-Grabfeld Nr. II a;

U 4-Grabfeld Nr. XX.

- (2) Der Erwerber hat die Möglichkeit, ein solches Grab zu wählen. Er wird vorher über die besonderen Bestimmungen bezüglich der Grab- und Grabmalgestaltung unterrichtet.

§ 40

Grabgestaltung

- (1) Die Gräber müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Gräber müssen mit der sie umgebenden Bodenfläche höhengleich sein (kein Grabhügel). Grababdeckplatten sind unzulässig.

§ 41

Grabmale

- (1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Als Werkstoff dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Regeln zu beachten:
 - a) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen farbig ausgelegt werden, aus Metall oder gehauen sein.
 - c) Unzulässig sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Emaille, Messing, Kunststoff, Lichtbilder, Farbanstriche, Vergoldungen und Silberfarben.
- (4) Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden nicht zulässig.
- (5) Stehende Grabmale müssen bei Urnengräbern mindestens 10 cm stark sein.
- (6) Grabmale integrierter Urnengräber sind in Stelenform zu errichten. Hierbei gelten folgende Maße:

Höhe: bis 160 cm
Breite: bis 50 cm
Tiefe: mindestens 14 cm.

§ 41 a

Urnen-Familiengräber

- (1) Die Stadt kann durch Kennzeichnung im Lageplan besondere Grabfelder für Urnen-Familiengräber vorsehen. Sie tragen die Bezeichnung U 1 oder U 2.
- (2) Grabfelder mit der Bezeichnung U 1 werden von der Stadt als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Jeweils in der Mitte der vom Nutzungsrecht umfassten Fläche muss der Nutzungsberechtigte eine 8 cm starke und 80 x 80 cm messende Schriftplatte aus Naturstein bündig mit der Rasenfläche in Splitt verlegen lassen. Erhabene Schriften oder Gestaltungselemente dürfen die Platten nicht tragen. Eine zusätzliche Gestaltung oder Schmückung der Gräber ist nicht zulässig.
- (3) In Grabfeldern mit der Bezeichnung U 2 müssen die Gräber mit der sie umgebenden Bodenfläche höhengleich sein (kein Grabhügel). Einfassungen sind zulässig, wenn sie innerhalb der im Grabbrief angegebenen Grabgröße angeordnet sind und bodenbündig eingebaut werden. Die Breite der

Einfassung darf 8 cm, bei Verwendung von Pflastersteinen 14 cm nicht überschreiten. Grababdeckplatten sind unzulässig. Die Ansichtsfläche der Grabmale darf 0,60 m² nicht überschreiten.

§ 41 b

Urnenbaumgräber, Urnenfamilienbäume

- (1) Im Waldfriedhof werden Grabfelder für Urnenbaumgräber und Urnenfamilienbäume vorgesehen, die im Lageplan die Bezeichnung U 3 und U 4 erhalten.
- (2) Im Grabfeld U 3 ist die Bestattung von Urnen an bereits gepflanzten Bäumen möglich (Urnenbaumgrab). Pro Baum können nach Möglichkeit bis zu 8 Urnen bestattet werden. Die Bestattung soll regelmäßig in einem Umkreis von 2 – 3 m ab Stammmitte erfolgen. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Ein Nutzungsrecht wird mit der Beisetzung an diesem Grab nicht erworben.
- (3) Im Grabfeld U 4 besteht die Möglichkeit, einen Urnenfamilienbaum zu pflanzen und 8 Urnenbestattungsplätze an diesem Baum zu erwerben. Die Urnenfamilienbäume müssen die in Anlage 2 (Auflistung möglicher Urnenbäume) geregelten Voraussetzungen bezüglich Größe und Art erfüllen und gehen mit der Pflanzung in das Eigentum des Friedhofsträgers über; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Beisetzung der Urnen in den Grabfeldern U 3 und U 4 erfolgt ohne sog. Überurne in kompostierbaren Urnen.
- (5) Die Bäume in den Grabfeldern U 3 und U 4 dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Im Wurzelbereich der Urnenbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (6) Soweit die Möglichkeit einer zentralen Kennzeichnung der Gräber geschaffen wird, kann diese nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung genutzt werden.

§ 42**Ausnahmemöglichkeit**

Das Bestattungsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die gewünschte Gestaltung besonderen künstlerischen Anforderungen entspricht und keine Wiederholung zu erwarten ist.

6. Teil**Ordnungsvorschriften****§ 43****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind für die Allgemeinheit tagsüber durchgehend geöffnet und zwar in den Monaten

April mit September	von 7.00 bis 19.00 Uhr
Oktober	von 8.00 bis 18.00 Uhr
November mit März	von 8.00 bis 17.00 Uhr.

An Allerheiligen bleiben die Friedhöfe bis 19.00 Uhr und am Heiligen Abend bis 24.00 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist Unbefugten der Aufenthalt in den städtischen Friedhöfen untersagt.

§ 44**Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den in Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, soweit nicht Sondergenehmigungen erteilt sind;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen, an Samstagnachmittagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abfälle und alten Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder in Missachtung der auf den getrennten Abfallbehältern angebrachten Sortiervorschriften zu lagern;
- h) zu lärmern und zu spielen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 44 a

Platzverweis

Wer den Vorschriften dieser Satzung über das Verhalten auf den Friedhöfen oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf Friedhöfen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder auf Friedhöfe Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden.

§ 45

Arbeiten im Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen ist jede Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit dem Bestimmungszweck der Friedhöfe zusammenhängt, untersagt; dazu zählen auch Arbeiten, die bei sorgfältiger Vorbereitung außerhalb der Friedhöfe durchgeführt werden können.
- (2) Steine, die für ein Grabmal oder eine Einfassung wieder verwendet werden sollen, dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Anderes Material, insbesondere Steinschutt, ist unverzüglich auf den Schuttplatz zu bringen. Werkzeuge müssen bei Beendigung der Tagesarbeit aus dem Friedhof entfernt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (3) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 2 verstoßen, kann die Stadt die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

7. Teil

Schlussvorschriften

§ 46

Haftung

Die Stadt Kaufbeuren haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. das Grab entgegen den Vorschriften der §§ 22 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 nicht anlegt bzw. pflegt;
2. entgegen § 22 Abs. 3 die Grabfläche nicht einhält;
3. die Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten, die Einfassungen, Abdeckungen und die Bepflanzung und über Grabschmuck und -pflege nicht einhält (§§ 31 - 34, §§ 40, 41 a und 41 b), das Grab vernachlässigt (§ 35), der Verkehrssicherheitspflicht hinsichtlich der Grabmale nicht nachkommt (§ 36) oder gegen die Grabmalgestaltungsvorschriften in § 41 verstößt;
4. ein nicht genehmigtes Grabmal errichtet (§ 37);
5. die Öffnungszeiten (§ 43) oder die Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen missachtet (§§ 44, 45);
6. einer aufgrund der §§ 44 Abs. 1 Satz 2 oder 44 a erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 48

Übergangsvorschrift

- (1) Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ordnungsgemäß angelegt wurden, dürfen in ihrer bestehenden Größe und Lage nicht verändert werden. Stimmt das Bestattungsamt ausnahmsweise einer Änderung zu, so muss dies im Grabbrief vermerkt werden.
- (2) Bei Verlängerungen von Nutzungsrechten und bei Umschreibungen ist das Bestattungsamt berechtigt, die nach Abs. 1 verbindlichen Maße im Grabbrief einzutragen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 49

Inkrafttreten

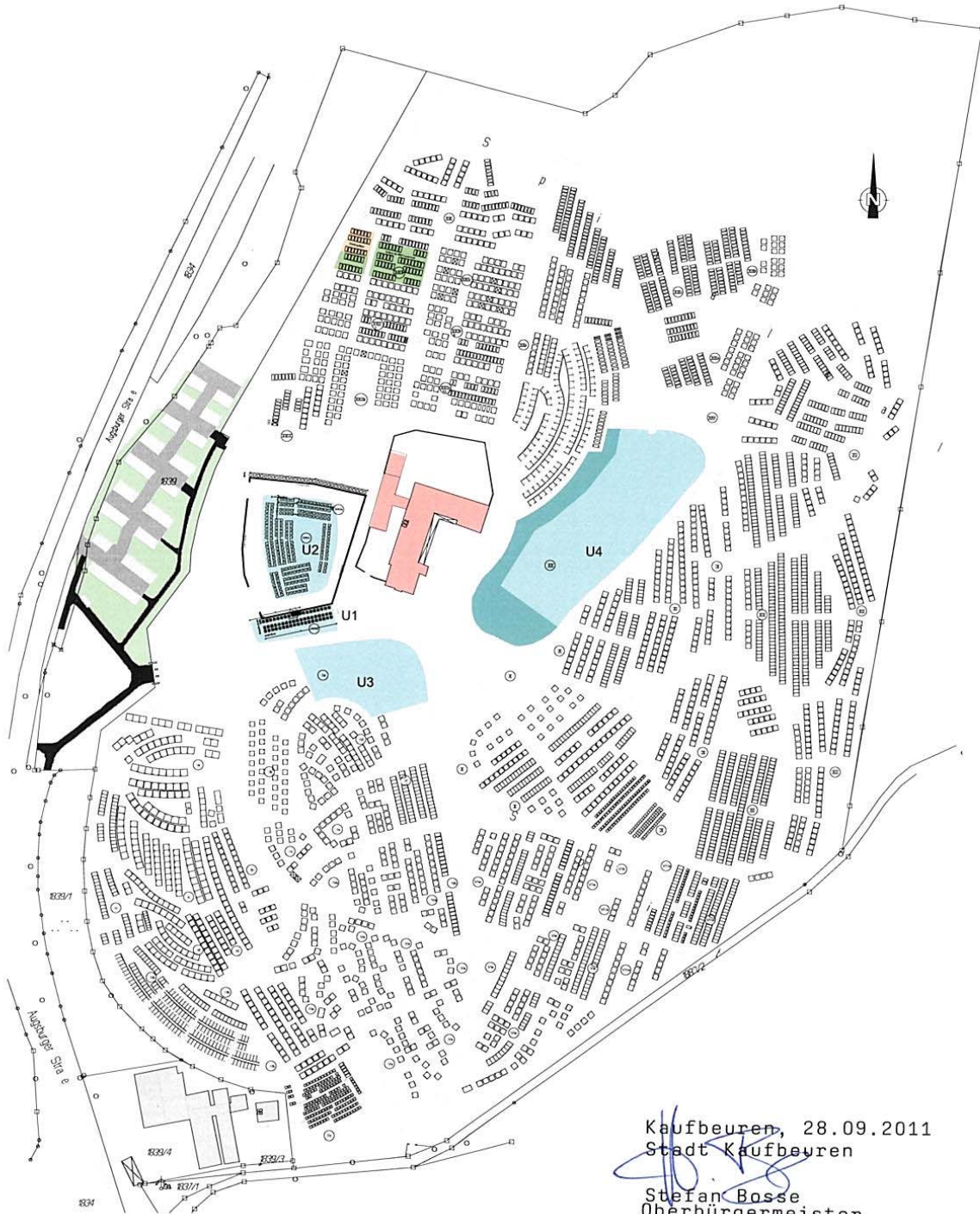
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die „Friedhofsordnung“ vom 11.07.1923;
 - b) die „Leichen- und Leichenhausordnung“ vom 11.07.1923
 - c) die „Friedhofs-Polizeiordnung“ vom 11.07.1923;
 - d) die „Friedhofsordnung für Kaufbeuren-Hart“ vom 03.10.1950;
 - e) die „Leichen- und Leichenhausordnung für Kaufbeuren-Hart“ vom 03.10.1950;
 - f) die „Friedhofs-Polizeiordnung für Kaufbeuren-Hart“ vom 09.01.1951;
 - g) die „Satzung für die städtische Bestattungsanstalt“ vom 09.06.1953.

**Bestandteil der Friedhofssatzung der Stadt
Kaufbeuren
- Anlage 2 zu § 41 b Abs. 3 -
Auflistung möglicher Urnenbäume**

Gattung	Art	Sorte	Deutscher Name	Besonderheit
Acer	campestre	Elsrijk	Feldahorn	kleiner Baum, sehr schöne Herbstfärbung, kleineres festes Laub
Acer	platanoides		Spitzahorn	Großbaum, schöne goldene Herbstfärbung
Acer	pseudoplatanus		Bergahorn	Großbaum, schöne goldene Herbstfärbung
Betula	albosinensis		Kupferbirke	schöne, orangegelb abrollende Rinde
Betula	maximowicziana		Bronzebirke	weiß-orangefarbig abrollende Rinde, großes herzförmiges Blatt, Herbstfärbung
Fagus	sylvatica		Rotbuche	Sehr schöner Parkbaum zur Einzelstellung
Fagus	sylvatica	Asplenifolia	Farnblättrige Rotbuche	interessant geschlitztes Blatt
Liriodendron	tulipifera		Amerik. Tulpenbaum	Sehr schöner Parkbaum zur Einzelstellung
Prunus	avium	Plena	Gefülltblüh. Vogelkirsche	Kleinbaum mit schneeweißen, gefüllten röschenartigen Blüten
Quercus	coccinea		Scharlach-Eiche	auffallende Herbstfärbung
Quercus	frainetto		Ungarische Eiche	sehr schönes Blatt, scharlachrote Herbstfärbung
Quercus	robur		Stieleiche	mächtiger Baum mit breiter Krone, braucht freie, sonnige Lage
Robinia	pseudoacacia		Scheinakazie	Bienenweide, duftende Blüten
Robinia	pseudoacacia	Frisia	Goldakazie	Kleiner Baum, wunderschönes goldgelbes Laub
Salix	alba	Tristis	Trauerweide	
Tilia	cordata		Winterlinde	breite Krone, duftende Blüten
Tilia	europaea	Pallida	Kaiserlinde	beeindruckender Parkbaum
Tilia	tomentosa		Silberlinde	Blatt auf Unterseite weißfilzig (silbern), wertvoller Einzelbaum
Cedrus	atlantica	Glauca	Blaue Atlaszeder	malerischer Wuchs, stahlblaue Nadeln
Ginkgo	biloba		Fächerblattbaum	sehr dekoratives "Blatt"
Metasequoia	glyptostoboides		Chin. Rotholz	Herbstfärbung, wirft Nadeln ab, Rinde rötlich-braun, sich in Streifen ablösend

Die Bäume müssen folgender Maßgabe entsprechen: Hochstamm 3xv mDb/Co 18 – 20
(Hochstämme, 3 mal verpflanzt, mit Drahtballen/Container mit Stammumfang 18 – 20 cm)

Friedhof Waldfriedhof
lageplan , M 1 : 2000 vom 5.9.2011



Kaufbeuren, 28.09.2011
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Stadt Kaufbeuren



Am Graben 3
87600 Kaufbeuren
Tel: 05341 / 437 - 403
Fax: 05341 / 437 - 850